

# HAUSHALTSSATZUNG

## **des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 11.12.2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ hat aufgrund des § 7 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	75.250,00 Euro	75.550,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.950,00 Euro	74.950,00 Euro
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-5.700,00 Euro</b>	
<b>der Jahresüberschuss auf</b>		<b>600,00 Euro</b>
2. im Finanzhaushalt		
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>-7.000,00 Euro</b>	<b>-700,00 Euro</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	87.000,00 Euro	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	110.000,00 Euro	19.000,00 Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-23.000,00 Euro</b>	<b>-19.000,00 Euro</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>30.000,00 Euro</b>	<b>19.700,00 Euro</b>

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### **§ 5 Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage gem. § 10 der Verbandsordnung wird auf 0,00 € festgesetzt.

## **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 469.251,04 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt -30.148,96 Euro, zum 31.12.2019 -35.848,96 Euro und zum 31.12.2020 -35.248,96 Euro.

## **§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Boppard, den 11.12.2018  
Der Vorstandsvorsteher

Dr. Walter Bersch

### **Hinweis:**

1. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 7 ZwVG i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.10.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17.12.2018 bis 28.12.2018 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis donnerstags) in Boppard, Mainzer Str. 46, Zimmer 1.04, Ansprechpartner Gregor Dientz, öffentlich aus.
3. Gemäss § 24 Abs. 6 Sätze 4 und 1 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
  - b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Boppard unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boppard, den 11.12.2018  
Der Vorstandsvorsteher

Dr. Walter Bersch